

**Aktuelle Informationen zu
den
Landesrahmenverträgen
Umsetzung des BTHG in NRW**

Köln, 30.08.2019

**Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-
Lippe e.V. – Diakonie RWL**

Sarah Steinfeld

❖ Landesrahmenverträge?

- Aktuell: 2 Landesrahmenverträge stationär/ambulant
- Bisheriger Landesrahmenvertrag zu § 79 SGB XII umfasst neben den Leistungen der EGH weitere Leistungen des SGB XII
- Für diese bleibt der Landesrahmenvertrag bestehen, bzw. Änderungsbedarf wird geprüft, betrifft i.W. die Gefährdetenhilfe gem. §§ 67 SGB XII



➤ **Teilnehmer: mehr als 40 Verbände und Organisationen**

Landschaftsverbände (LVR/LWL)

Kommunale Spitzenverbände

Verbände der LAG der Freien Wohlfahrtspflege

Privat-gewerbliche Verbände

Selbsthilfeverbände

Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX für Nordrhein-Westfalen

...200 Seiten

...ab 1.1.2020

Landschaftsverbände
Rheinland und Westfalen-Lippe



Kommunale
Spitzenverbände in NRW



Arbeitsgemeinschaft der
Spitzenverbände der Freien
Wohlfahrtspflege NRW



Landesarbeitsgemeinschaft der
öffentlichen Träger der
Einrichtungen der
Behindertenhilfe NRW (LAGöt)

Bundesverband privater
Anbieter sozialer Dienste



Verband Deutscher
Alten- und Behindertenhilfe



unter Mitwirkung der
Sozial- und Selbsthilfeverbände
in NRW

**Landesrahmenvertrag
nach § 131 SGB IX
Nordrhein-Westfalen**



**Leistungen
der Eingliederungshilfe
nach dem SGB IX
für Menschen mit
Behinderungen**

Stand: 23.07.2019

Landesrahmenvertrag SGB IX NRW – Struktur

A. Allgemeiner Teil

B. Besonderer Teil

C. Schlussbestimmungen

Anlagen

A. Rahmenleistungsbeschreibungen

B. Vergütung

....Muster, Checklisten, Erläuterungen, Protokollerklärungen

L Geschäftsordnung der Gemeinsamen Kommission

U. Umstellungsregelungen zum 01.01.2020 - ab Unterzeichnung

Landesrahmenvertrag SGB IX NRW – Struktur

- ❖ Welche Leistungen gibt es?
 - Leistungen für Kinder und Jugendliche
 - Teilhabe an Bildung
 - Teilhabe am Arbeitsleben
 - Soziale Teilhabe

Landesrahmenvertrag Ziele

- ❖ Wohnortunabhängige Ausgestaltung der Leistung

- ❖ Personenzentrierte Leistungsermittlung,-gewährung und –erbringung

- ❖ i. W. zwei Lebensräume
 - Lebensraum „Wohnen und Freizeit“ – **soziale Teilhabe**

 - Lebensraum „Arbeit“ – **Teilhabe am Arbeitsleben**

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Überblick über das Leistungsspektrum der EGH

**Werkstätten für behinderte
Menschen (WfbM)**

**„Andere Leistungsanbieter“ als
mögliche Alternative**

**Anleitung und Begleitung im
Rahmen des Budgets für Arbeit**

Neues Vergütungssystem für WfbM

1. Entwicklung einer neuen Leistungs- und Finanzierungssystematik (2019)
 - 3 Bausteine: Basisleistung/Generelle und individuelle Betreuungsleistungen
 2. Erprobungsphase (zwei vollständige Kalenderjahre – 01.01.2020 bis 31.12.2021) und Auswertung
 3. Einführung der neuen Leistungs- und Finanzierungssystematik in allen WfbM
- ❖ **Trennung der Leistung in WfbM ab 1.1.2020**
- Abzug der Materialkosten für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung i.H.v. 1,85 Euro kalendertäglich aus der aktuellen Finanzierung zwischen Werkstatt und Leistungsträger
 - Neuer Vertrag zwischen Beschäftigte und Werkstatt, da das Mittagessen ab 1.1.2020 selbst zu zahlen ist
 - Mehrbedarf gem. § 42b SGB XII beim Grundsicherungsträger zu beantragen

Leistungssystem Soziale Teilhabe NRW

Unterstützende Assistenz


Individuell |
gemeinsam für mehrere LB:
„selbstbestimmt“ sowie
durch LT in
Gemeinschaftswohnformen
und im Sozialraum

Zeitbasierte
Leistungspauschale
(nur Personalkosten und –nebenkosten)

Qualifizierte Assistenz

Individuell |
gemeinsam für mehrere LB:
nur „selbstbestimmt“

Zeitbasierte
Leistungspauschale
(nur Personalkosten und –nebenkosten)



**Assistenzstunden
und
keine Sachkosten**

Leistungssystem Soziale Teilhabe NRW

Fachmodul Wohnen

1. Tages- und Nachtpräsenz + Leistungen zur Erreichbarkeit
2. Gemeinsame Assistenzleistungen zur Lebenswelt-gestaltung und Gemeinschaftsförderung in Gemeinschaftswohnformen
3. Hauswirtschaft/ -technik
4. Zielgruppenspezifische Fachkonzepte
5. Beratende Pflegefachkraft
6. WTG- und sonstige gesetzliche Anforderungen
7. Personenunabhängige Sozialraumarbeit

Kontextabhängige Tagespauschale

(nur Personalkosten und -nebenkosten)

Assistenzleistungen
und
keine Sachkosten

Kontextbezogener
Unterstützungs-
standard für
alle LB im
Einzugsbereich

Leistungssystem Soziale Teilhabe NRW

Fachmodul Tagesstruktur und Schulungen

1. Tagespräsenz + Leistungen zur Erreichbarkeit
2. Gruppenbezogene Assistenzleistungen zur Lebensführung und Teilhabe
3. Hauswirtschaft/ Haustechnik
4. Zielgruppenspezifische Fachkonzepte
5. Beratende Pflegefachkraft
6. Gesetzliche Anforderungen
7. Personenunabhängige Sozialraumarbeit

Kontextabhängige Tagespauschale

(nur Personalkosten und -nebenkosten)

**Maßnahmebezug
und
keine Sachkosten**

Kontextbezogener
Unterstützungs-
standard
für alle LB im
Einzugsbereich

Leistungssystem Soziale Teilhabe NRW

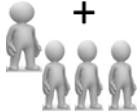
Organisationsmodul

1. Overhead (Leitung / Verwaltung) | Personal- und Sachkosten
2. Sachkosten Betreuungspersonal und Betreuungsaufwand
3. Invest- und Betriebskosten Fachleistungsflächen und betriebsnotwendige Anlagen
4. Einzugsbereichsbezogener Fahrtaufwand

**Kontextabhängige
Tagespauschale**

**Overhead
und
alle Sachkosten**

Leistungssystem Soziale Teilhabe NRW

<p>Unterstützende Assistenz</p>	<p>Zeitbasierte Leistungspauschale</p>	
<p>Qualifizierte Assistenz</p>	<p>Zeitbasierte Leistungspauschale</p>	
<p>Fachmodul Wohnen</p>	<p>Kontextabhängige Tagespauschale</p>	
<p>Fachmodul Tagesstruktur und Schulungen</p>	<p>Kontextabhängige Tagespauschale</p>	
<p>Organisationsmodul</p>	<p>Kontextabhängige Tagespauschale</p>	

Leistungssystem Soziale Teilhabe NRW



Stationärer Bereich
 a) Vorbereitung TdL (KdU / LU)
 b) neue Verträge/ Bescheide
 c) Versorgungsleistungen

Keine Änderung Fachleistung

Besondere Wohnformen
 Verhandlung und Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen

Keine Änderung Fachleistung

Tatsächliche Umstellung auf neue Fachleistungs- und Vergütungssystematik

Vollständige Umsetzung der neuen Fachleistungs- und Vergütungssystematik in allen Leistungssegmenten der Sozialen Teilhabe

Anlage U-Umstellungsregelungen „stationär“

- ❖ Das Prinzip der „Trennung der Leistung“ muss zwingend zum 1.1.2020 umgesetzt sein
 - Bewohner müssen Kosten für Wohnraum und Lebensunterhalt selbst finanzieren bzw. existenzsichernde Leistungen beantragen
 - Grundsicherungsantrag muss neu gestellt werden, da kommunaler Träger zuständig
 - Vertraglicher Nachweis für die Kosten der Unterkunft erforderlich
 - Neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen über Fachleistung
 - Für den Umstellungszeitraum wird die Fachleistung nach aktueller Systematik fortgeführt (Einstufung LT/HBG)
 - Erfordert neue Verträge zwischen Bewohner und Leistungserbringer (LE)

Anlage U-Umstellungsregelungen „stationär“

- ❖ Um was für einen Vertrag zwischen Bewohner und LE handelt es sich?
 - im jetzigen stationären Setting werden Leistungen der Unterkunft, Verpflegung und Betreuung durch die Einrichtung erbracht – Grundlage ist ein „WBVG-Vertrag“ (Wohn-und Betreuungsvertragsgesetz)
 - erfolgt keine „Entkoppelung“ der Leistungen, unterfallen die Verträge in „besonderen Wohnformen“ auch zukünftig dem WBVG
 - d.h. es handelt sich nicht um Mietverträge
 - Anpassung der aktuellen Verträge wegen „Wegfalls der Geschäftsgrundlage“ und um Nachweis der Kosten der Unterkunft erbringen zu können
 - Gesamtentgelt ist im Vertrag anzugeben und umfasst die Kosten der Unterkunft, des Lebensunterhaltes und der Fachleistungen der EGH

Anlage U-Umstellungsregelungen „stationär“

- ❖ Welche Voraussetzungen muss der Vertrag erfüllen, damit das Sozialamt prüfen kann?
 - Anspruchsnorm § 42a Abs. 5 SGB XII : keine Einzelfallprüfung, sondern Übernahme bis zu 100 % der Durchschnittsmiete der Personen im Grundsicherungsbezug in eigener Wohnung + bis zu 25 % bei zusätzlichen Kosten
 - Nachweis des Wohnentgelts im Vertrag mit Zusatzkosten für:
 - Möblierungszuschlag/Wohn-und Wohnnebenkosten/Haushaltstrom/Instandhaltung/Ausstattung
Haushaltsgroßgeräte/Gebühren für Telekommunikation und Zugang für Rundfunk, TV und Internet

Anlage U-Umstellungsregelungen „stationär“

- ❖ Kosten der Unterkunft, die 125% übersteigen („Ex II“)
 - Gem. § 42a Abs. 6 SGB XII als Teil der Fachleistung vom Träger der EGH zu übernehmen
 - Gesetzesentwurf zu § 113 Abs. 5 SGB IX als ausdrückliche Anspruchsnorm
 - Voraussetzung für die Höhe ist wiederum eine Vereinbarung zwischen Leistungserbringer und Leistungsträger in der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung

Anlage U-Umstellungsregelungen „stationär“

❖ Kosten des Lebensunterhaltes

- Umfasst die Sachaufwendungen für die vertraglich vereinbarten Leistungen der Verpflegung und Hauswirtschaft
- Während des Umstellungszeitraums erfolgt ein pauschaler Abzug von 220,- aus der aktuellen Vergütung zwischen Leistungserbringer und Leistungsträger
- der im Vertrag zwischen Bewohner und Träger vereinbarte Betrag ist davon unabhängig, sondern richtet sich nach dem tatsächlichen Sachaufwand und der vereinbarten Leistung

Anlage U-Umstellungsregelungen „stationär“

❖ Kosten der Fachleistung

- Es erfolgt ein Abzug aus dem bisherigen Vergütungssystem der Grund-und Maßnahmepauschale und dem Investbetrag
- Abzug erfolgt mittels Aufteilung der Flächen des „Wohnheims“ und Ableitung eines prozentualen Schlüssels
- Es verbleibt eine „Entgeltpauschale Fachleistung“ und ein „Investitionsbetrag Fachleistung“
- Hierüber schließen Leistungserbringer und Leistungsträger neue Leistungs-und Vergütungsvereinbarung bis längstens zum 31.12.2022
- Folge: erneute Anpassung der Verträge nach erfolgter Umstellung auf das neue Leistungs-und Vergütungssystem

Anlage U – „Ambulant betreutes Wohnen“

- ❖ Umstellung auf die neue Leistungssystematik erst ab 1.1. 2022, bis dahin Fortführung der aktuellen Leistungs – und Vergütungsregelungen
- ❖ Aktuelle Leistungs-und Vergütungsvereinbarungen werden zum 1.1.2020 angepasst, weitere Bearbeitung in der Gem. Kommission
- Ziel: wohnortunabhängige Ausgestaltung der wohnbezogenen Assistenzleistungen
 - erforderlich, wohnortbezogene Aspekte gesondert zu bewerten, dies sind insbes. Fehlkontakte, Fahrtzeiten, Fahraufwendungen und IT-Kosten
 - bis 31.12.2021 Abschluss entsprechender Vereinbarungen

Anlage U - Weitere Leistungen i.R. Soziale Teilhabe

- ❖ **Ziffer 2.2: Tagesstätten LVR und Tagesstätten mit eigener Leistungsverantwortung (LT 24 Angebote)**
 - Nach bisheriger Systematik für den Zeitraum der Umstellung
- ❖ **Ziffer 2.3: Kurzzeitwohnen**
 - Bisherige Verfahren, d.h. keine Trennung der Leistung
- ❖ **Ziffer 2.5: Betreuung in Gastfamilien**
 - Nach bisheriger regionaler Systematik
- ❖ **Ziffer 2.6: Leistungen zur Mobilität**
 - Unveränderte Fortführung zunächst für die Dauer von 2 Jahren

Anlage U - Auffangklausel für sonstige Angebote

❖ Ziffer 5

- „Für die vom Geltungsbereich unter Ziffer 1.2 nicht erfassten Angebote von LE, die im bestehenden Hilfesystem verortet sind und im Zuständigkeitsbereich eines Trägers der Eingliederungshilfe liegen, werden die Leistungen nach der bisherigen Systematik und auf der bisherigen Grundlage fortgeführt.“
- Dies sind z.B: zuwendungsfinanzierte Tagesstätten in Westfalen-Lippe und KoKoBe im Rheinland.“

Vielen Dank für Ihr Interesse!

**Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-
Lippe e.V. – Diakonie RWL**